

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nf. 15

München, den 7. September

1967

Datum	Inhalt:	Seite
24. 8. 1967	Verordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den Volksschulen — Wahlordnung — (4. AVVoSchG)	419
4. 8. 1967	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	425

Verordnung über die Wahl der Elternbeiräte an den Volksschulen — Wahlordnung — (4. AVVoSchG)

Vom 24. August 1967

Auf Grund des Art. 64 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Abschnitt I

Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen und privaten Volksschulen

§ 1

Wahlberechtigung

(1) Die zur Teilnahme an Gemeindewahlen berechtigten Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Volksschule besucht (Wahlberechtigte), wählen die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat und deren Ersatzleute. Wer erziehungsberechtigt ist, ist in § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Umwandlung von Bekenntnisschulen in christliche Gemeinschaftsschulen und die Umwandlung von christlichen Gemeinschaftsschulen in Bekenntnisschulen (2. AVVoSchG) vom 23. März 1967 (GVBl. S. 290) bestimmt.

(2) Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht zu Gemeindewahlen darf nicht nach Art. 2 des Gemeindewahlgesetzes (GWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221, ber. S. 324), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1967 (GVBl. S. 258), ausgeschlossen sein oder nach Art. 3 GWG ruhen.

(3) Wählbar sind die Wahlberechtigten (Absätze 1 und 2), die das 25. Lebensjahr vollendet und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Art. 5 GWG nicht verloren haben.

§ 2

Wahlversammlung

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats und die Ersatzleute werden in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten (Wahlversammlung) gewählt. Die Wahlversammlung soll innerhalb eines Monats nach Beginn des Schuljahrs am Abend eines Werktags stattfinden.

(2) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Er oder in seinem Auftrag der Klassenlehrer lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlversammlung ein. Die

Einladungen sollen, wenn die Schüler bei ihren Erziehungsberechtigten wohnen, durch die Schüler übermittelt werden. In diesem Fall sind schriftliche Empfangsbestätigungen zu verlangen.

(3) Für jeden Schüler wird eine eigene Einladung (Absatz 2 Satz 2) ausgegeben, in der der Schüler namentlich benannt ist. Die Einladung dient als Nachweis der Berechtigung, für den darin genannten Schüler eine Stimme abzugeben. Sie ist zur Wahlversammlung mitzubringen.

(4) In der schriftlichen Einladung wird ferner auf Bedeutung und Aufgaben des Elternbeirats, die Zahl der zu wählenden Elternvertreter und auf die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen, hingewiesen.

§ 3

Wahlvorschläge

Bis zum Beginn der Wahlhandlung können wählbare Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 3) zur Wahl vorgeschlagen werden (Wahlvorschläge). Die Wahlvorschläge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Elternbeirats einzureichen oder in der Wahlversammlung dem Wahlvorstand zu übergeben. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.

§ 4

Eröffnung der Wahlversammlung und Bestellung eines Wahlvorstands

(1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. Er unterrichtet die anwesenden Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren.

(2) Sodann wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats als Vorsitzendem und vier Erziehungsberechtigten als Beisitzern. Die Beisitzer werden von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Vorsitzenden des Elternbeirats oder auf Vorschlag von Wahlberechtigten durch Beschluß der Wahlversammlung bestellt.

§ 5

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand gibt die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die vorgeschlagenen Erziehungsberechtigten wählbar sind. Hierauf werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs im Versammlungsraum deutlich sichtbar gemacht.

§ 6

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats und sämtliche Ersatzleute werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Für jedes die Volksschule besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur einer von zwei sorgeberechtigten Ehegatten abgegeben hat.

(3) Im Wahlraum wird eine ausreichende Anzahl von Stimmzetteln (Anlage 2) bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Volksschule besuchenden Kinder auf Vorzeigen der das Kind betreffenden Einladung einen Stimmzettel. Eheleute erhalten für jedes ihrer die Volksschule besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Wahlberechtigte in den oder die Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Bewerber (Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute) einträgt. Gewählt werden können sowohl die in einem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber als auch andere Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 3). Die Stimmzettel sind so zusammenzufalten, daß von außen nicht erkennbar ist, welche Namen sie enthalten.

(5) Sodann übergibt der Wahlberechtigte seine Einladung zusammen mit dem Stimmzettel dem Wahlvorstand. Stimmabgabe ohne vorherige Übergabe der Einladung ist unzulässig; ein Wahlberechtigter kann nur so viele Stimmzettel abgeben als er Einladungen überreicht hat. Ein Beisitzer verwahrt die übergebenen Einladungen; erst dann wird der Stimmzettel von einem anderen Beisitzer in die Urne gelegt.

(6) Hat ein Wahlberechtigter einen Stimmzettel verschrieben oder sonst unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den unbrauchbaren Stimmzettel behält der Wahlberechtigte.

§ 7

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats und als Ersatzleute sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten als Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen von nichtwählbaren Personen, so ist er insoweit ungültig.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt. Zur Feststellung des Wahlergebnisses verliest ein Beisitzer laut die in den Stimmzetteln eingetragenen Namen. Ein anderer Beisitzer streicht die Stimmen jeweils auf den für die einzelnen Bewerber vorbereiteten Zähllisten (Anlage 3) ab. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt in Zweifelsfragen der Wahlvorstand.

(4) Sind Eheleute gleichzeitig als Mitglieder des Elternbeirats oder als Ersatzleute gewählt worden, so scheidet derjenige Ehegatte aus, der die geringere Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Das Wahlergebnis wird durch Beschluß des Wahlvorstands festgestellt und sofort den anwesenden Erziehungsberechtigten bekanntgegeben.

§ 8

Annahme der Wahl

Die als Mitglieder des Elternbeirats und als Ersatzleute gewählten Erziehungsberechtigten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Machen sie wichtige Gründe für die Ablehnung geltend, so berichtet der

Wahlvorstand unverzüglich dem Schulamt. Bis zur Entscheidung des Schulamts gilt der Gewählte als Mitglied des Elternbeirats oder als Ersatzmann.

§ 9

Niederschrift

Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstands, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Durchführung der Wahl, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärungen zur Annahme oder Ablehnung der Wahl wird von einem Beisitzer eine Niederschrift gefertigt (Anlage 4).

Abschnitt II

Wahl des gemeinsamen Elternbeirats für öffentliche Volksschulen

§ 10

Wahlberechtigung und Wählbarkeit Anzuwendende Vorschriften

(1) In Gemeinden und Schulverbänden mit mehr als vier öffentlichen Volksschulen treten die Vorsitzenden der Elternbeiräte der öffentlichen Volksschulen im Monat Oktober zur Wahl des gemeinsamen Elternbeirats zusammen.

(2) Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte der öffentlichen Volksschulen in der Gemeinde oder im Schulverband. Wählbar sind die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Elternbeiräte.

(3) Wahlvorschläge können von den Vorsitzenden der Elternbeiräte der öffentlichen Volksschulen bis zum Beginn der Wahlhandlung gemacht werden. Die Vorsitzenden der Elternbeiräte bringen Verzeichnisse der Mitglieder ihrer Elternbeiräte zur Wahlversammlung mit.

(4) Für die Wahl der Mitglieder des gemeinsamen Elternbeirats gelten § 4, § 5, § 6 Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz und Abs. 6, § 7, § 8 und § 9 entsprechend. Jeder Wahlberechtigte (Absatz 2) kann einen Stimmzettel abgeben. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; er wird von den Vorsitzenden der Elternbeiräte aus ihrer Mitte durch Beschluß bestimmt.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 11

Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen (Anlagen 1 mit 4) werden bei den öffentlichen Volksschulen von den Gemeinden und Schulverbänden, bei den privaten Volksschulen von den Schulträgern, beschafft oder hergestellt.

(2) Nach der Wahlversammlung (§§ 2 und 10 Abs. 1) übergibt der Vorsitzende des Wahlvorstands die Wahlunterlagen der Volksschule, bei der Wahl des gemeinsamen Elternbeirats der vom Schulamt bestimmten Volksschule.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

München, den 24. August 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

Anlage 1
(zu § 2 Absätze 2 und 3 der 4. AVVoSchG)

Sorgfältig aufbewahren — zur Wahlversammlung mitbringen

..... | Betrifft den Schüler / die Schülerin
..... | Klasse

(Bezeichnung der Volksschule)

Einladung
zur Wahl des Elternbeirats

Am, dem 19. ., um . . . Uhr findet im Schulgebäude der

..... Volksschule in
..... straÙe
die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats dieser Volksschule und der Ersatzleute für das Schuljahr 19. ./.. statt.

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats lade ich Sie für den obengenannten Schüler / die obengenannte Schülerin zur Wahlversammlung ein.
Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler unserer Volksschule. Aufgabe des Elternbeirats ist es,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrern, das durch die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder bedingt ist, zu vertiefen;
2. das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu wahren und zu pflegen;
3. den Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben;
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zu beraten;
5. in den im Gesetz oder in der Volksschulordnung vorgesehenen Fällen, insbesondere bei der Errichtung und Auflösung der Volksschulen und der Festsetzung des Schulsprengels, beratend mitzuwirken.

Als Mitglieder des Elternbeirats werden 7/5*) Vertreter der Erziehungsberechtigten, als deren Ersatzleute weitere 7/5*) Erziehungsberechtigte gewählt.

Diese Einladung dient als Ausweis für Ihre Wahlberechtigung (d. h. für die Abgabe einer Stimme) für den obengenannten Schüler / die obengenannte Schülerin. Voraussetzung für die Abgabe eines Stimmzettels ist deshalb, daß Sie diese Einladung zur Wahlversammlung mitbringen und bei der Stimmabgabe dem Wahlvorstand überreichen. Haben Sie Einladungen für mehrere Kinder bekommen, so müssen Sie alle Einladungen zur Wahlversammlung mitbringen.

Die Wahl erfolgt durch Ausfüllung und Übergabe von Stimmzetteln. Sie erhalten für jedes Ihrer die Volksschule besuchenden Kinder gegen Vorweisung der jeweils betreffenden Einladung einen Stimmzettel; Eheleute erhalten den Stimmzettel für jedes Kind gemeinsam.

Sie haben bereits jetzt die Möglichkeit, für sich allein oder zusammen mit anderen wahlberechtigten Erziehungsberechtigten Ihnen geeignet erscheinende Erziehungsberechtigte, die mindestens 25 Jahre alt sind und wenigstens ein Kind haben, das diese Volksschule besucht, zur Wahl vorzuschlagen. Ein solcher Wahlvorschlag muß schriftlich beim Vorsitzenden des Elternbeirats oder in der Wahlversammlung dem Wahlvorstand übergeben werden. Die Anschrift des Vorsitzenden des Elternbeirats lautet:

Ich bitte Sie, die beigegefügte Empfangsbestätigung zu unterschreiben und unverzüglich zurückzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

.....
(Schulleiter/Klassenlehrer)

Empfangsbestätigung

An die

(Bezeichnung der Volksschule)

Die Einladung zur Wahlversammlung für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute am 19. . habe ich / haben wir erhalten.

....., den 19. .

Unterschrift(en)

.....
(Name, Vorname, Wohnung)

.....
(Name, Vorname, Wohnung)

.....
.....
(Bezeichnung der Volksschule)

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 3 der 4. AVVoSchG)

Stimmzettel
für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute
am ... September 19...

Bitte, hier die Namen der zu wählenden Bewerber eintragen:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	

.....
.....
(Bezeichnung der Volksschule)

Zählliste
für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute
im Schuljahr 19.../...

Name des Bewerbers

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330
331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390
391	392	393	394	395	396	397	398	399	400																				

Zahl der erreichten Stimmen:	
------------------------------	--

Anlage 4

(zu § 9 der 4. AVVoSchG)

(Bezeichnung der Volksschule)

Niederschrift
über die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute
im Schuljahr 19.../...

1. Die Wahlversammlung für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute im Schuljahr 19.../... fand am ... 19... im Schulgebäude der obengenannten Volksschule statt.

Der / Die Vorsitzende des Elternbeirats, Herr / Frau ... eröffnete die Wahlversammlung. Er / Sie unterrichtete die anwesenden Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren.

Sodann wurde ein Wahlvorstand gebildet. Er bestand aus dem / der Vorsitzenden des Elternbeirats und folgenden vier Beisitzern, die von den anwesenden Erziehungsberechtigten durch Beschluß bestellt worden sind:

- 1.
2.
3.
4.

Der Wahlvorstand gab folgende Wahlvorschläge bekannt (Name und Vorname der Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge anzugeben):

Von den vorgeschlagenen Erziehungsberechtigten sind folgende nicht wählbar:

- 1. weil
2. weil

Die Wahlvorschläge mit den wählbaren Bewerbern wurden in der obigen Reihenfolge für alle anwesenden Erziehungsberechtigten durch deutlich sichtbar gemacht.

2. Vom Wahlvorstand wurde sodann den Wahlberechtigten für jedes die Volksschule besuchende Kind, für das eine Einladung vorgewiesen wurde, ein Stimmzettel ausgehändigt. Eheleute erhielten für jedes die Volksschule besuchende Kind gemeinsam einen Stimmzettel.

Die Wahlberechtigten übergaben nach Ausfüllen und Zusammenfalten der Stimmzettel ihre Einladungen und ihre Stimmzettel dem Wahlvorstand. Jeder Stimmzettel wurde erst nach Übergabe einer eigenen Einladung entgegengenommen. Ein Beisitzer verwahrte die übergebenen Einladungen. Sodann wurden die Stimmzettel jeweils von einem anderen Beisitzer in die Urne gelegt.

3. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Stimmen jeweils auf den für die einzelnen Bewerber vorbereiteten Zähllisten abgestrichen.

Stimmzettel, die für ungültig gehalten wurden oder deren Gültigkeit zweifelhaft war, wurden zunächst ausgesondert. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entschied der Wahlvorstand durch Beschluß. Danach wurden

... Stimmzettel für ungültig erklärt, weil sie mehr Namen enthielten als Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen waren.

Von den gewählten Bewerbern sind

Herr ... und Frau ... Eheleute.

Davon schied Herr / Frau ... aus, weil er / sie weniger Stimmen erhalten hatte / weil bei Stimmgleichheit das Los gegen ihn / sie entschieden hatte.

Der Wahlvorstand stellte durch Beschluß folgendes Ergebnis der Wahl fest:

Als Mitglied des Elternbeirats sind gewählt:

- 1. (Name und Vorname)
2. (Name und Vorname)
3. (Name und Vorname)
4. (Name und Vorname)
5. (Name und Vorname)
6. (Name und Vorname)
7. (Name und Vorname)

Als Ersatzleute sind gewählt:

1. (Name und Vorname)
2. (Name und Vorname)
3. (Name und Vorname)
4. (Name und Vorname)
5. (Name und Vorname)
6. (Name und Vorname)
7. (Name und Vorname)

Das Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden des Wahlvorstands sofort den anwesenden Erziehungsberechtigten bekannt gemacht.

Der / Die zum Mitglied des Elternbeirats / als Ersatzmann gewählte Herr / Frau erklärte, die Wahl nicht annehmen zu können, weil

Hierüber wird der Wahlvorstand unverzüglich dem Schulamt in der Stadt / im Landkreis berichten.
, den

Unterschriften:

Vorsitzende(r)
des Wahlvorstands

Ein Beisitzer
als Schriftführer

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der Versorgungs-
anstalt der Kaminkehrergesellen
Vom 4. August 1967**

Die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299), zuletzt geändert am 27. Juni 1967 (GVBl. S. 394), wird mit Zustimmung des Landesausschusses in der ab 1. Juli 1967 geltenden Fassung nachstehend neu bekanntgemacht.

München, den 4. August 1967

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Mayer, Vizepräsident

**Satzung
der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
in der Fassung vom 4. August 1967**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Aufbau der Anstalt (§§ 1 bis 9)

Rechtsform, Sitz und Zweck der Anstalt	§ 1
Anstaltsverwaltung, Vertretung	§ 2
Aufsicht	§ 3
Satzung	§ 4
Landesausschuß	§ 5
Befugnisse des Landesausschusses	§ 6
Geschäftsgang des Landesausschusses	§ 7
Aufbringung und Verwendung der Mittel	§ 8
Rechnungsstellung, Geschäftsjahr	§ 9

Abschnitt II: Angehörige der Anstalt (§§ 10 bis 17)

Mitglieder und Versicherte	§ 10
Mitglieder	§ 11
Allgemeine Pflichten der Mitglieder	§ 12
Pflichtversicherte	§ 13
Beginn des Versicherungsverhältnisses	§ 14
Ende des Versicherungsverhältnisses	§ 15
Weiterversicherung	§ 16
Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses	§ 17

Abschnitt III: Beiträge (§§ 18 bis 22)

Beitragspflicht	§ 18
Beginn und Ende der Beitragspflicht	§ 19
Höhe der Beiträge	§ 20
Entrichtung der Beiträge	§ 21
Vollstreckungsrecht	§ 22

Abschnitt IV: Versorgung (§§ 23 bis 34)

Rechtsanspruch	§ 23
Voraussetzung der Versorgung	§ 24
Umfang der Versorgung	§ 25
Sterbegeld	§ 26
Witwengeld	§ 27
Waisengeld	§ 28

Ruhen des Anspruches auf Versorgung	§ 29
Freiwillige Versorgungsleistungen	§ 30
Versorgungsverfahren	§ 31
Auszahlung der Versorgungsbezüge	§ 32
Abtretungs- und Verpfändungsverbot	§ 33
Verjährung	§ 34
Abschnitt V: Verfahren bei Streitigkeiten (§§ 35 bis 38)	
Streitigkeiten über Rechtsansprüche	§ 35
Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte	§ 36
Schiedsgericht	§ 37
Schiedsgerichtliches Verfahren	§ 38
Abschnitt VI: Schlußbestimmungen (§§ 39 bis 40)	
Anordnungsrecht, Ordnungsstrafe	§ 39
Vollzugsvorschriften	§ 40

Abschnitt I: Aufbau der Anstalt

§ 1

Rechtsform, Sitz und Zweck der Anstalt

(1) Die Versorgungskasse für Witwen und Waisen der Verweser, Geschäftsführer und Gehilfen im bayerischen Kaminkehrergewerbe ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie führt die Bezeichnung „Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen“.

(2) Die Anstalt hat nach Art. 58 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) den Zweck, den Witwen und Waisen der im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Anstaltsbereich) beschäftigten deutschen Kaminkehrergesellen Versorgung im Wege der Pflichtversicherung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

§ 2

Anstaltsverwaltung, Vertretung

(1) Die Anstalt wird von der Bayerischen Versicherungskammer (Anstaltsverwaltung) unter Mitwirkung des Landesausschusses (§§ 5 bis 7) verwaltet.

(2) Die Versicherungskammer vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 3

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Anstalt führt das Bayerische Staatsministerium des Innern (Aufsichtsbehörde).

(2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleiben insbesondere vorbehalten
 a) die Satzungsänderungen (§ 4 Abs. 2),

- b) die Richtlinien für die Anlage des Anstaltsvermögens (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a).

§ 4

Satzung

(1) Die Angelegenheiten der Anstalt werden nach Maßgabe des Versicherungsgesetzes durch die Satzung geregelt.

(2) Die Satzung kann vom Präsidenten der Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden. Bei jeder Satzungsänderung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versorgungsleistungen.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 5

Landesausschuß

(1) In den Landesausschuß ist für jeden Regierungsbezirk aus dem Kreise der Mitglieder (§ 11) und aus dem Kreise der Versicherten (§§ 13, 16) je ein Ausschußmitglied und ein Stellvertreter — nach Absatz 2 — zu berufen. Außerdem gehören dem Landesausschuß der Vorsitzende des Landesinnungsverbandes für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk und der Vorsitzende des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen — Landesverband Bayern — als Mitglieder an; diese beiden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter (Absatz 1 Satz 1) werden von ihren zuständigen Kaminkehrerinnungen und Bezirksgruppen der Kaminkehrergesellen vorgeschlagen und vom Präsidenten der Versicherungskammer berufen.

(3) Die Amtsdauer des Landesausschusses beträgt drei Jahre; sie läuft vom 1. April eines Geschäftsjahres bis zum 31. März des drittnächsten Geschäftsjahres. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Mitglieder oder Stellvertreter noch nicht berufen sind, versehen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter ihre Geschäfte weiter, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus.

(4) Verliert ein Mitglied oder sein Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Landesausschuß aus. Für das ausscheidende Mitglied tritt für die restliche Amtsdauer der Stellvertreter ein. Für ihn oder für den ausscheidenden Stellvertreter ist ein neuer Stellvertreter nach Absatz 2 zu berufen.

§ 6

Befugnisse des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuß beschließt über
- Änderungen der Satzung (§ 4 Abs. 2),
 - die Höhe der Verzugs- und Stundungszinsen (§ 21 Abs. 2 Satz 2),
 - Maßnahmen zum Ausgleich eines versicherungstechnischen Fehlbetrages (§ 8 Abs. 4).
- (2) Der Landesausschuß ist zu hören
- bei Aufstellung von Richtlinien für die Anlage des Anstaltsvermögens (§ 8 Abs. 3),
 - zur versicherungstechnischen Bilanz (§ 8 Abs. 4),
 - bei Aufstellung von Grundsätzen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4),
 - bei Gewährung freiwilliger Versorgungsleistungen (§ 30),
 - bei Erlaß von Vollzugsvorschriften (§ 40).
- (3) Der Landesausschuß hat außerdem die Befugnis
- der Einsichtnahme in die Geschäftsführung,
 - der Prüfung der Jahresrechnung (§ 9 Abs. 1),

- c) der Benennung der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter (§ 37 Abs. 3).

(4) Der Landesausschuß kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der in Absatz 3 Buchstabe a und b bezeichneten Rechte beauftragen.

(5) Die Anstaltsverwaltung kann den Landesausschuß oder eines seiner Mitglieder zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.

§ 7

Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuß ist jährlich mindestens einmal einzuberufen zur Entgegennahme der Jahresrechnung (§ 9 Abs. 1) und des Berichtes über das Geschäftsjahr. Der Landesausschuß ist ferner einzuberufen, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt oder wenn es mindestens sechs seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Der Präsident der Versicherungskammer lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitglieder des Landesausschusses zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Die Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1) ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Sitzung einzuladen.

(3) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Stellvertreter ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlußfähig, so ist er erneut einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen. Der Landesausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; in den Fällen des § 6 Abs. 1 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Erschienenen.

(4) Die Mitglieder des Landesausschusses verwalten das Amt ehrenamtlich. Sie erhalten als Aufwandsentschädigung Ersatz der Reisekosten sowie Tagegeld und Übernachtungsgeld oder an dessen Stelle Ersatz der Schlafwagenkarte. Die Anstaltsverwaltung bestimmt nach Anhören des Landesausschusses die Grundsätze über die Höhe der Aufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 2 Buchstabe c). Die Stellvertreter haben nur dann Anspruch auf diese Vergütung, wenn sie besonders eingeladen sind.

(5) In geeigneten Fällen kann der Präsident der Versicherungskammer schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens sechs Ausschußmitgliedern ist jedoch der Landesausschuß zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 8

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Anstalt werden durch die Beiträge der Mitglieder und Versicherten aufgebracht.

(2) Die Mittel der Anstalt dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rücklagen verwendet werden.

(3) Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie der Deckungsrücklage zuzuführen und nach den für die Anlage von Vermögen durch die Versicherungskammer bestehenden allgemeinen Vorschriften sowie nach den besonderen Richtlinien für die Anlage des Anstaltsvermögens (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a) anzulegen.

(4) Spätestens alle vier Jahre ist eine versicherungstechnische Bilanz für die Anstalt aufzustellen. Ergibt sie einen Überschuß, so ist dieser zunächst zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden. Ergibt sich ein Fehlbetrag, so hat die Anstaltsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesausschuß die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen. Werden sie nicht getroffen, kann sie die Aufsichtsbehörde anordnen und durchführen.

§ 9

Rechnungsstellung, Geschäftsjahr

- (1) Die Anstaltsverwaltung stellt jährlich Rechnung und veröffentlicht sie in ihrem Geschäftsbericht. Die Rechnung ist dem Landesausschuß vorzulegen (§ 6 Abs. 3 Buchstabe b und § 7 Abs. 1).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II: Angehörige der Anstalt

§ 10

Mitglieder und Versicherte

- (1) Der Anstalt gehören an
- die Mitglieder,
 - die Versicherten.
- (2) Die Mitglieder sind Mitglieder kraft Gesetzes (Art. 59 Ziffer 3 VersG); die Versicherten sind Versicherte (Pflichtversicherte) kraft Gesetzes (Art. 59 Ziffer 1 und 2 VersG) oder Weiterversicherte (§ 16).
- (3) Jeder Versicherte erhält über seine Zugehörigkeit und Beitragsleistung zur Anstalt eine Versicherungskarte. Das Nähere über die Versicherungskarte, insbesondere über Ausstellung, Eintragungen, Umtausch, Ersatz und Aufrechnung wird durch die Vollzugsvorschriften (§ 40) geregelt.

§ 11

Mitglieder

- (1) Mitglied der Anstalt ist jeder Kehrbezirkshaber im Anstaltsbereich (§ 1 Abs. 2) sowie dessen Witwe und Waisen, wenn diese das Kehrbezirksertragnis beziehen, für die Dauer der Tätigkeit von Pflichtversicherten (§ 13) in ihrem Kehrbezirk.
- (2) Als Kehrbezirkshaber gilt jeder — auch der auf Probe bestellte — Bezirkskaminkehrermeister sowie jeder Kaminkehrermeister, dem auf Grund eines Kaminkehrrealrechtes die Ermächtigung zur Geschäftsausübung in dem Realrechtsbezirk erteilt worden ist.
- (3) Mitglieder der Anstalt sind ferner die Verweser und die Geschäftsführer für die Dauer ihrer Tätigkeit. Als Verweser gilt jeder Kaminkehrermeister, der bei der Erledigung eines Kehrbezirks bis zu dessen Übernahme durch einen neuen Inhaber mit der Führung des Kehrbezirks beauftragt ist und das Kehrbezirksertragnis bezieht. Als Geschäftsführer gilt jeder Kaminkehrermeister, der auf Grund der Ziffer 14 Abs. 5 der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1956 (BayBS I S. 312) zum Vollzug der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen als Geschäftsführer für einen Realrechtsbezirk bestellt ist und das Kehrbezirksertragnis bezieht.

§ 12

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben den Eintritt der Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft und des Versicherungsverhältnisses (§§ 13 mit 15) der Anstaltsverwaltung binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen, ihr jederzeit die zur Erfüllung des Anstaltszweckes notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise zu liefern. Das Nähere hierüber wird in den Vollzugsvorschriften (§ 40) bestimmt.
- (2) Unterläßt das Mitglied die vorgeschriebene Anzeige oder führt er diese nicht fristgemäß durch, so ist die Anstaltsverwaltung berechtigt, für die Zeit der Säumnis die Beiträge (§ 20 Abs. 1) bis zur doppelten Höhe zu erheben.
- (3) Die Anstaltsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die Angaben und Nachweise zu prüfen, Erhebungen anzustellen und erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.

§ 13

Pflichtversicherte

Pflichtversichert bei der Anstalt ist kraft Gesetzes jeder Kaminkehrergehilfe, der die Gesellenprüfung im Kaminkehrerhandwerk bestanden hat, in einem Kehrbezirk im Anstaltsbereich tätig ist und die

deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Pflichtversichert sind ferner die Verweser und Geschäftsführer (§ 11 Abs. 3).

§ 14

Beginn des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis beginnt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung (§ 12 Abs. 1) mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit im Kehrbezirk.

§ 15

Ende des Versicherungsverhältnisses

- (1) Das Versicherungsverhältnis endet mit
- der Beendigung der Tätigkeit im Kehrbezirk des Anstaltsbereiches, wenn der Versicherte nicht von der Weiterversicherung (§ 16) Gebrauch macht,
 - dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister oder mit der Erteilung der Ermächtigung zur Geschäftsausübung in einem Realrechtsbezirk,
 - der Beendigung der Weiterversicherung (§ 16 Abs. 5),
 - dem Tod des Pflicht- oder Weiterversicherten.
- (2) Endet das Versicherungsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a, b oder c vor Eintritt des Versicherungsfalles, so erlöschen die Anwartschaften auf Versorgung (§§ 23 bis 25).
- (3) Tritt der Versicherungsfall (§ 25) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beendigung der Tätigkeit im Kehrbezirk ein, ohne daß der Versicherte vorher die Erklärung über die Weiterversicherung abgegeben hat, so gilt die Weiterversicherung, soweit die Voraussetzungen für sie gegeben sind (§ 16 Abs. 3), mit Beendigung der Tätigkeit als eingetreten; die Beiträge für die Weiterversicherung werden an den Versorgungsleistungen einbehalten.

§ 16

Weiterversicherung

- (1) Ein Versicherter, der aus seiner Tätigkeit im Kehrbezirk ausscheidet (§ 15 Abs. 1 Buchstabe a), kann sich bei der Anstalt weiterversichern.
- (2) Will ein bisher Versicherter von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen, so hat er dies binnen drei Monaten nach Aufgabe seiner Tätigkeit der Anstaltsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Weiterversicherung ist nur zulässig, solange der Versicherte
- seine Tätigkeit im Kehrbezirk wegen Erkrankung oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ausüben kann, oder
 - im Kaminkehrerhandwerk arbeitslos ist und seinen Beruf nicht endgültig aufgibt, oder
 - in einem Kehrbezirk außerhalb des Anstaltsbereichs tätig ist, oder
 - wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Invalidität im Kaminkehrerhandwerk nicht mehr tätig sein kann.
- (4) Die Weiterversicherung beginnt rückwirkend mit dem Ablauf des Tages, an dem das Versicherungsverhältnis nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a enden würde, wenn der Versicherte nicht von der Weiterversicherung Gebrauch gemacht hätte.
- (5) Die Weiterversicherung endet
- mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der ihre Voraussetzungen (Absatz 3 Buchstabe a, b oder c) weggefallen sind oder die Dauer der Arbeitslosigkeit (Absatz 3 Buchstabe b) zwei Jahre überschritten hat,
 - mit dem Ablauf der Kalenderwoche, in der der Weiterversicherte mit der Zahlung eines Beitrags mehr als drei Monate im Verzug ist,
 - mit dem Tage, an dem das Versicherungsverhältnis nach § 15 Abs. 1 Buchstabe b oder d endet.
- (6) Wird ein Weiterversicherter wieder pflichtversichert (§ 13), so geht die Weiterversicherung in die Pflichtversicherung über.

(7) Der Weiterversicherte hat die Anstaltsverwaltung über seinen Wohnsitz und über den etwaigen Wegfall der Voraussetzungen für die Weiterversicherung (Absatz 3) unverzüglich zu unterrichten.

§ 17

Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

Wird ein nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c ausgeschiedener Versicherter auf Grund einer neuen Tätigkeit wieder pflichtversichert (§ 13), so lebt das frühere Versicherungsverhältnis mit den bei seinem Erlöschen begründeten Anwartschaften auf Versorgung (§§ 23 bis 28) wieder auf.

Abschnitt III: Beiträge

§ 18

Beitragspflicht

(1) Das Mitglied und der Versicherte haben den Beitrag je zur Hälfte zu tragen. Das Mitglied haftet der Anstalt für den Gesamtbeitrag. Es ist verpflichtet, den Beitragsanteil des Versicherten von dessen Lohn einzubehalten.

(2) Die Weiterversicherten sowie die Verweser und die Geschäftsführer (§ 13 Satz 2) tragen ihren Beitrag ganz.

§ 19

Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt

- a) für die Pflichtversicherten mit dem Beginn des Versicherungsverhältnisses (§ 14) oder dem Übergang der Weiterversicherung in die Pflichtversicherung (§ 16 Abs. 6),
- b) für die Weiterversicherten mit dem Beginn der Weiterversicherung (§ 16 Abs. 4).

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen des Versicherungsverhältnisses (§ 15 Abs. 1). Sie endet ferner ohne Erlöschen des Versicherungsverhältnisses

- a) für die Pflichtversicherten mit der Beendigung der Tätigkeit im Kehrbezirk,
- b) für die Weiterversicherten mit dem Übergang der Weiterversicherung in die Pflichtversicherung.

(3) Trifft in einer Kalenderwoche die Beitragspflicht zur Pflichtversicherung mit der Beitragspflicht zur Weiterversicherung zusammen, so ist nur der Beitrag zur Pflichtversicherung zu entrichten. Treffen in einer Kalenderwoche mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse eines Versicherten bei verschiedenen Mitgliedern zusammen, so ist für diese Kalenderwoche nur für das zeitlich früher begonnene Beschäftigungsverhältnis ein Beitrag abzuführen.

§ 20

Höhe der Beiträge

(1) Für jeden Versicherten sind für jede angefangene Kalenderwoche als Beitrag 4 DM an die Anstalt zu entrichten.

(2) Ist der Weiterversicherte wegen Erkrankung oder Arbeitslosigkeit nicht imstande, den vollen Beitrag nach Absatz 1 zu leisten, so kann die Anstaltsverwaltung auf Antrag den Beitrag bis zu 0,50 DM in der Kalenderwoche ermäßigen.

(3) Zu dem Beitragsanteil eines Pflichtversicherten und zum Beitrag eines Weiterversicherten kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn der Versicherte bei (auch wiederholtem) Beginn des Versicherungsverhältnisses über 35 Jahre alt ist.

§ 21

Entrichtung der Beiträge

(1) Die Mitglieder (§ 11) haben die Beiträge vierteljährlich nachträglich jeweils bis spätestens zum 10. der Monate Januar, April, Juli und Oktober an die Anstaltsverwaltung zu entrichten. Die Weiterversicherten (§ 16) haben ihre Beiträge monatlich nachträglich jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu bezahlen.

(2) Gerät der Beitragspflichtige mit der Beitragszahlung länger als zwei Wochen ganz oder teilweise in Verzug, so wird der Rückstand zuzüglich der Verzugszinsen und Unkosten durch Postnachnahme erhoben. Die Anstaltsverwaltung ist berechtigt, für verspätet gezahlte Beiträge Verzugszinsen, für gestundete Beiträge Stundungszinsen in der vom Landesausschuß beschlossenen Höhe (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b) zu verlangen.

(3) Mitglieder, die trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können der Aufsichtsbehörde des Mitglieds und dem zuständigen Innungsoberrichter gemeldet werden.

(4) Erfüllungsort ist der Sitz der Anstalt (§ 1 Abs. 1).

§ 22

Vollstreckungsrecht

(1) Die Anstalt hat für ihren Bereich das Vollstreckungsrecht (Art. 15 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Ziffer 12 VersG). Sie kann Ausstandsverzeichnisse über ihre Beitrags- und sonstigen Forderungen aus dem Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versicherungsverhältnis einschließlich der Ordnungsstrafen, der Verzugszinsen und der für die Einhebung und Beitreibung entstehenden Kosten mit der Vollstreckungsklausel versehen und die Zwangsvollstreckung in dem für Staatsgefälle vorgeschriebenen Verfahren bewirken lassen. Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Zwangsvollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Die Anstalt kann allgemein öffentliche Mahnungen ergehen lassen.

(2) Art. 6 und 7 des Ausführungsgesetzes zur Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 finden entsprechende Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist die Versicherungskammer.

Abschnitt IV: Versorgung

§ 23

Rechtsanspruch

Die Hinterbliebenen der Versicherten haben gegenüber der Anstalt einen Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der §§ 24 bis 34.

§ 24

Voraussetzung der Versorgung

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 25) besteht, wenn das Versicherungsverhältnis bis zum Tode des Versicherten bestanden hat.

§ 25

Umfang der Versorgung

Die Anstalt gewährt im Falle des Todes des Versicherten (Versicherungsfall) als Hinterbliebenenversorgung auf Antrag Sterbegeld (§ 26), Witwengeld (§ 27) und Waisengeld (§ 28).

§ 26

Sterbegeld

(1) Das Sterbegeld beträgt 1000 DM.

(2) Zum Bezug des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt

- a) der überlebende Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mütter, die Geschwister, wenn sie die Bestattung ausgerichtet haben,
- b) sonstige Angehörige, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt und die Bestattung ausgerichtet haben.

Durch Zahlung an eine dieser Personen ist die Anstalt von der Leistungspflicht befreit. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des Todesfalles gezahlt.

(3) Ist ein empfangsberechtigter Angehöriger nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an diejenige natürliche Person gezahlt, die die Bestattung ausgerichtet hat.

(4) Wer den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Sterbegeld.

§ 27

Witwengeld

(1) Anspruch auf Witwengeld hat die Ehefrau eines Versicherten, wenn die Ehe bis zu seinem Tode bestanden hat.

(2) Der Anspruch auf Witwengeld beginnt mit dem auf den Todestag des Versicherten folgenden Tag. Beginnt der Anspruch erst nach dem 15. eines Monats, so wird das Witwengeld für diesen Monat nur zur Hälfte, in allen übrigen Fällen ganz gewährt. Ist der Versicherte verschollen, so beginnt der Anspruch auf Witwengeld mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Beschluß über die Todeserklärung rechtskräftig geworden ist.

(3) Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

(4) Das jährliche Witwengeld beträgt 1680 DM. War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des ungekürzten Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das Witwengeld wird nicht gekürzt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist und die Witwe nicht mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene war.

(5) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die anspruchsberechtigte Witwe auf Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Witwengeldes.

(6) Ein Anspruch auf Witwengeld besteht nicht, wenn

- a) die Ehe innerhalb von sechs Monaten vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden ist, sofern der Tod nicht die Folge eines Unfalles oder einer in den letzten drei Monaten vor dem Tode eingetretenen akuten Krankheit gewesen ist;
- b) der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr überschritten hat;
- c) die Witwe den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 28

Waisengeld

(1) Anspruch auf Waisengeld haben die ehelichen und die den ehelichen gleichgestellten Kinder des Versicherten.

(2) Kinder, die erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten den ehelichen Kindern gleichgestellt wurden, haben keinen Anspruch auf Versorgung. Dasselbe gilt für Kinder, die den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben. Hat die Witwe aus den in § 27 Abs. 6 Buchstabe a oder b aufgeführten Gründen keinen Anspruch auf Witwengeld, so haben auch die aus dieser Ehe stammenden Kinder keinen Anspruch auf Waisengeld.

(3) Der Anspruch auf Waisengeld beginnt mit dem auf den Todestag des Versicherten folgenden Tag, für nachgeborene Waisen mit dem Tag der Geburt. Im übrigen gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das

18. Lebensjahr vollendet, heiratet oder stirbt. Das Waisengeld wird auf Antrag für eine unverheiratete Waise längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn und solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(5) Das jährliche Waisengeld beträgt für jede Halbwaise 650 DM, für jede Vollwaise 1300 DM.

(6) Die Hinterbliebenenbezüge (Witwen- und Waisengeld) dürfen zusammen den doppelten Betrag des Witwengeldes nicht übersteigen; übersteigen sie diesen Betrag, so werden die Bezüge anteilig gekürzt.

§ 29

Ruhen des Anspruchs auf Versorgung

(1) Der Anspruch auf Witwengeld oder Waisengeld ruht, solange der Versorgungsberechtigte

- a) wegen ehrenrühriger Handlung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist; eine Freiheitsstrafe wegen ehrenrühriger Handlung liegt vor, wenn die Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen das Eigentum gerichteten Vergehens oder wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit erfolgt ist;
- b) seinen Wohnsitz im Ausland hat oder sich länger als sechs Monate im Ausland aufhält; die Versorgungsanstalt kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des Landesausschusses Ausnahmen bewilligen;
- c) den Auflagen der Anstaltsverwaltung (§ 39 Abs. 1) trotz Fristsetzung und Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt.

(2) Für das Vierteljahr, in dem das Ruhen der laufenden Leistungen eintritt, werden diese voll gezahlt; ruht der Anspruch ganz oder teilweise von dessen Beginn an, so unterbleibt insoweit die Zahlung. Die Leistungspflicht der Anstalt beginnt mit dem Ersten des Vierteljahres, in dem der Grund für das Ruhen des Anspruchs auf Witwengeld oder Waisengeld weggefallen ist. Für die Zeit des Ruhens müssen Leistungen nicht nachgewährt werden.

§ 30

Freiwillige Versorgungsleistungen

Die Anstalt kann mit Zustimmung des Landesausschusses ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten Witwengeld und Waisengeld als freiwillige Leistung auf Widerruf gewähren. In diesen Fällen bestimmt die Anstaltsverwaltung im Rahmen des Leistungsvermögens der Anstalt die Höhe und den Zahlungsbeginn dieser Leistungen nach billigem Ermessen. Diese Bestimmungen gelten für die freiwillige Gewährung eines Sterbegeldes entsprechend.

§ 31

Versorgungsverfahren

Der Antrag auf Versorgung (§ 25) ist binnen vier Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Versorgungsberechtigten bei der Anstaltsverwaltung zu stellen. Diese erteilt über den Antrag einen Feststellungsbescheid.

§ 32

Auszahlung der Versorgungsbezüge

Das Witwen- und Waisengeld wird an die Empfangsberechtigten vierteljährlich im voraus spätestens jeweils bis zum 10. der Monate Januar, April, Juli und Oktober gezahlt. Vorauszahlungen auf noch nicht fällige Versorgungsbezüge sind nicht zulässig.

§ 33

Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Versorgungsansprüche gegenüber der Anstalt (§ 25) können weder abgetreten noch verpfändet

werden. Die Anstaltsverwaltung kann jedoch rückständige Beiträge und sonstige Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 34

Verjährung

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Abschnitt V: Verfahren bei Streitigkeiten

§ 35

Streitigkeiten über Rechtsansprüche

(1) Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Anstalt einerseits und den Mitgliedern, Versicherten oder Versorgungsberechtigten andererseits, insbesondere über Pflichtmitgliedschaft, Pflicht- und Weiterversicherung, Beitragsleistung, Festsetzung, Auszahlung und Einzug von Versorgungsbezügen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

(2) Gegen Bescheide der Anstaltsverwaltung, die Rechtsansprüche betreffen, ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist bei der Versicherungskammer schriftlich einzulegen; er muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Versicherungskammer erläßt nach nochmaliger Prüfung den Einspruchsbescheid, der zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf (Absatz 3) zu versehen ist.

(3) Gegen den Einspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde zum Schiedsgericht (§ 37) bei der Versicherungskammer schriftlich eingelegt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Versicherungskammer leitet die Beschwerde an das Schiedsgericht weiter.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschuß des Rechtsweges vor den Zivil-, Arbeits-, Sozial- und allgemeinen Verwaltungsgerichten.

§ 36

Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte

Einspruchs- und beschwerdeberechtigt sind die Mitglieder und die Versicherten sowie die nach der Satzung aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten.

§ 37

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landesausschuß angehören oder Beamte oder Angestellte der Anstaltsverwaltung oder der Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1) sein.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und sollen hauptamtliche und planmäßige Richter sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder und der Versicherten nach Vorschlag des Landesausschusses vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils auf die Dauer von einem Jahr berufen.

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können während ihrer Amtsdauer nicht aberufen werden.

(5) Die Vergütung des Vorsitzenden wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern festgesetzt; die Beisitzer erhalten Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. 4).

§ 38

Schiedsgerichtliches Verfahren

(1) Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht zur mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien (Beschwerdeführer und Beschwerdegegner). Er kann sich hierbei der Vermittlung der Anstaltsverwaltung bedienen.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann vom Beschwerdeführer einen angemessenen Vorschuß für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens verlangen.

(3) Den Parteien oder ihren Vertretern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schiedsgericht kann auch entscheiden, wenn Parteien trotz Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen oder sich nicht zur Sache äußern.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Versicherungskammer beglaubigt die Ausfertigung und stellt sie zu.

(5) Der unterliegende Teil hat die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen. Hierzu gehören außer den Gerichtskosten auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten.

Das Schiedsgericht hat über die Kosten zu entscheiden. Es kann in begründeten Fällen die Pflicht zur Kostentragung anderweitig regeln.

Abschnitt VI: Schlußbestimmungen

§ 39

Anordnungsrecht, Ordnungsstrafe

(1) Die Mitglieder, die Versicherten und die aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten haben der Anstaltsverwaltung auf Verlangen die notwendigen Angaben fristgemäß zu machen sowie Nachweise und Unterlagen vorzulegen. Die Empfänger von Versorgungsbezügen haben ferner zum Ende eines Geschäftsjahres der Anstaltsverwaltung eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes vorzulegen.

(2) Bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen kann die Anstaltsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung für jeden einzelnen Fall Ordnungsstrafen bis zu 100 DM verhängen; die Ordnungsstrafe kann, wenn einer erneuten Verfügung nicht Folge geleistet wird, wiederholt ausgesprochen werden. Die Ordnungsstrafen sind an die Anstaltsverwaltung abzuführen und fließen in die Kasse der Anstalt, von der sie gemäß § 8 Abs. 2 zu verwenden sind.

(3) Gegen die Verfügung der Anstaltsverwaltung, mit der eine Ordnungsstrafe verhängt wird, ist das Rechtsmittel des Einspruches und der Beschwerde (§§ 35 ff.) zulässig.

§ 40

Vollzugsvorschriften

Der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer kann mit Zustimmung des Landesausschusses (§ 6 Abs. 2 Buchstabe e) Vollzugsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3.20. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf. je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a.